



Robert Stegemann, Nachführungsgeometer  
Lüscher & Aeschlimann AG  
Moosgasse 31  
3232 Ins

Tel. 032 312 70 70  
www.la-ing.ch  
info@la-ing.ch

## Rechtliche Grundlagen der Amtlichen Vermessung

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG) [BSG 215.341]  
Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) [BSG 215.341.1]  
Geoinformationsgesetz (GeolG) [510.62]

## Nachführen von Bauten und Anlagen im amtlichen Vermessungswerk

Der Nachführungsgeometer besorgt gemäss Art. 1 und 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) [BSG 215.341.1]), die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung, insbesondere der neuerstellten und geänderten Bauten und Anlagen.

Die Nachführung von neuerstellten, umgebauten oder abgebrochenen Bauten und Anlagen erfolgt auf Grund einer Mitteilung durch die Baubewilligungsbehörde (KVAV Art. 12b, Meldewesen).

Die Kosten der Nachführung von Bauten, Anlagen, Rodungen und Aufforstungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Inhabers selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Art. 60, al. 2, lit. b des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG) [BSG 215.341]).

Die Eigentümer müssen den Nachführungsgeometer bei der Erhebung und Nachführung unterstützen (Art. 20, GeolG), sprich:

- Zutritt zu privaten Grundstücken gewähren;
- auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Zutritt zu Gebäuden gewähren;
- für die Dauer des Erhebens und Nachführens das Anbringen von technischen Hilfsmitteln auf Grundstücken und an Gebäuden gestatten;
- auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Einsicht in private und amtliche Daten und Unterlagen gewähren.

Wer Grenz- und Vermessungszeichen widerrechtlich versetzt, entfernt oder beschädigt, trägt die Kosten für deren Ersatz und für die Folgeschäden (Art. 21, GeolG)